

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bischweier für das Jahr 2023

## I. Satzungsbeschluss

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweiligen geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 9. März 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen
  - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 8.362.504 €
  - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von - 9.739.527 €
  - 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von - 1.377.023 €
  - 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €
  - 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 €
  - 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0 €
  - 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von - 1.377.023 €
2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen
  - 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 8.111.304 €
  - 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von - 9.014.127 €
  - 2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von - 902.823 €
  - 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.462.900 €
  - 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 3.340.350 €
  - 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 877.450 €
  - 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 1.780.273 €
  - 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €
  - 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von - 73.312 €
  - 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von - 73.312 €
  - 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von - 1.853.585 €

### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.100.000 €

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 €

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 340 v. H.

### II.

#### Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Rastatt hat nach den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

### III.

#### Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Bischweier für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit von Dienstag, 11. April bis einschließlich Mittwoch, 19. April 2023 zur Einsichtnahme im Bürgermeisteramt Bischweier, Bahnhofstr. 17, Zimmer 1.3 öffentlich aus.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bischweier, 31.03.2023



Robert Wein, Bürgermeister